



Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen
nach §§ 9, 66 Berufsbildungsgesetz

Ausbildungsregelung
über die Berufsausbildung

**Kraftfahrzeugfachwerker /
Kraftfahrzeugfachwerkerin**

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 7. März 2007 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 232 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2407), folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung behinderter Menschen

zum Kraftfahrzeugfachwerker
zur Kraftfahrzeugfachwerkerin

**§ 1
Ausbildungsberuf**

Die Ausbildung zum/zur Kraftfahrzeugfachwerker/-in darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen. Nach erfolgreichem Abschluss kann diese Ausbildung auf eine Ausbildung zum Kraftfahrzeugservicemechaniker mit 12 Monaten angerechnet werden.

**§ 2
Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert 2 Jahre.

**§ 3
Ziel der Berufsausbildung**

Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere auf selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren abzielt sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt.*

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 48 und 37 Berufsbildungsgesetz nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Betriebs
3. Sicherheit und Gesundheit
4. Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen
6. Qualitätsmanagement
7. Bedienen von Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen
8. Durchführen von Service- und Pflegearbeiten an Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen
9. Messen und Prüfen an Systemen
10. Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrzeugen und Systemen sowie von Betriebseinrichtungen
11. Montieren, Demontieren und Instandsetzen von Fahrzeugen
12. Betriebliche und technische Kommunikation, Kommunikation mit Kunden
13. Kenntnisse und Handhabung der Reinigung und Pflege der Fahrzeuge

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

- 1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.
- 2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildende/Die Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden/die Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Der Auszubildende/Die Auszubildende hat einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende/Die Ausbildende hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Abschlussprüfung

- 1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Unterricht der Berufsschule entsprechend den Lehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die besonderen Belange des behinderten Menschen sind zu berücksichtigen.
- 2) Der Prüfungsteilnehmer soll in insgesamt höchstens 7 Stunden zwei praktische und zwei schriftliche Aufgaben bearbeiten.

Für die praktischen Arbeitsaufgaben kommen insbesondere berufstypische Situationen wie z.B.

- Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb und in Betrieb nehmen sowie Funktion prüfen
 - Durchführen von Service- und Pflegearbeiten
- in Betracht. Die jeweiligen Arbeitsaufgaben sind untereinander gleichwertig.

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer komplexen Aufgabe sowie Wirtschafts- und Sozialkundaufgaben. Diese beiden Aufgabenteile stehen im Verhältnis 80% : 20%. Für die komplexe Aufgabe ist eine Zeit von 90 Minuten und für die Wirtschafts- und Sozialkundaufgaben eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen.

Der praktische und der schriftliche Prüfungsteil sind im Verhältnis 65% : 35% zu gewichten.

- 3) Die Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers im schriftlichen Teil durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftlichen Prüfungsleistungen und die mündliche Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- 4) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einer Prüfungsaufgabe mit "ungenügend" oder in zwei Prüfungsaufgaben mit "mangelhaft" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- 5) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- 6) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsaufgaben zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Prüfungsaufgaben bei einer höchstens 2 Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Duisburg, 22. Dezember 2009

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Veröffentlicht in "Thema Wirtschaft" Mai 2007

Änderungen veröffentlicht in "Thema Wirtschaft" März 2010

Anlage zu § 5 Abs. 1

Ausbildungsrahmenplan

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	Berufsausbildung	• rechtliche Grundlagen des Berufsausbildungsverhältnisses • Möglichkeiten der Fortbildung und Umschulung	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Betrieb	• Aufbau, Aufgaben und Unternehmensformen eines Betriebs sowie seine Stellung in der Wirtschaft • Aufgaben von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation		
	Arbeits- und Tarifrecht	• wesentliche Bereiche des Arbeitsvertrages, des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes, wie z. B. Lohn und Gehalt, Entgelt, Arbeitszeit und Arbeitszeitordnungen, Gewerbeaufsicht/technischer Arbeitsschutz, Kündigung und Kündigungsschutz, Jugendarbeitsschutz, Urlaub • Bedeutung und Aufgabe von Tarifverträgen und des Tarifrechts, wie z. B. Tarifaufonomie, Tarifvertragsparteien, Tarifverträge		
	Sozialversicherung	• Regelungen und Bedeutung der gesetzlichen Sozialversicherungen • Versicherungsträger • Versicherungspflicht • Beitragszahlung • Leistungen aus der Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung		
3	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit	• berufsbezogene Vorschriften nennen und beachten • funktionsgerechte persönliche Schutzausrüstung handhaben sowie deren Einsatz beschreiben • Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz beschreiben und bedienen • Brandverhütungs- und Feuer-schutz-einrichtungen beschreiben und bedienen • Verhaltensregeln im Brandfall nennen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen • Explosionsgefahren beschreiben und Maßnahmen zum Explosionsschutz nennen • Vorschriften zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz nennen und anwenden • Maßnahmen zur Erste-Hilfe-Leistung nennen und anwenden		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
4	Umweltschutz und rationelle Energieverwendung	- berufsbezogene mögliche Ursachen der Umweltbelastung nennen, Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen - Maßnahmen zur Behandlung von Abfällen nennen und unter Beachtung betrieblicher und sonstiger berufsbezogener Sicherheitsbestimmungen ergreifen - die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendungen im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereichen anführen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen	- Arbeitsschritte und -abläufe nach funktionalen, organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien sowie nach Herstellervorgaben planen und festlegen - Werkstoffe, Betriebsmittel und Hilfsstoffe ermitteln - Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren - Zeitbedarf ermitteln - Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten - Arbeitsergebnisse durch Soll-Ist-Wertvergleiche kontrollieren, bewerten, dokumentieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsergebnisse vorschlagen	4*)	
6	Qualitätsmanagement	- Prüfverfahren und Prüfmittel anforderungsbezogen anwenden - Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, zur Beseitigung beitragen, Arbeiten dokumentieren - Qualitätsmanagementsystem des Betriebes anwenden	4*)	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
7	Bedienen von Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen	- Vorschriften und Hinweise zur Sicherheit und zur Bedienung beachten und anwenden - Bedienungsanleitungen lesen, anwenden und erklären - Bedienelemente von Fahrzeugen anwenden - Bedienelemente von Systemen anwenden, insbesondere von Anlagen, Maschinen oder Geräten	3*)	
8	Durchführen von Service- und Pflegearbeiten an Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen	- werterhaltende Maßnahmen und Pflege von Fahrzeugoberflächen und des Fahrzeuginnenraums durchführen - Servicearbeiten nach Kundenwünschen und Herstellerangaben ausführen - werterhaltende Maßnahmen und Pflege von Betriebseinrichtungen durchführen	4*)	
9	Messen und Prüfen an Systemen	- Verfahren und Messgeräte auswählen, Messfehler abschätzen - elektrische sowie elektronische Größen und Signale an Baugruppen und Systemen messen, prüfen und beurteilen, Prüfergebnisse dokumentieren - elektrische Verbindungen, Leitungen und Leitungsanschlüsse auf mechanische Schäden sichtprüfen - Funktion elektrischer Bauteile, Leitungen und Sicherungen prüfen - Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Flächen auswählen und anwenden - Längen, insbesondere mit Messschiebern, Messschrauben und Messuhren messen, Einhaltung von Toleranzen und Passungen prüfen - Werkstücke mit Winkeln, Grenzlehren und Gewindelehren prüfen - physikalische Größen, insbesondere Drücke und Temperaturen messen, prüfen und Prüfergebnisse dokumentieren	5*)	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
10	Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrzeugen und Systemen sowie von Betriebseinrichtungen	- Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und beim Heben von Hand anwenden - Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern - Wartungsarbeiten nach Vorgabe durchführen, insbesondere Betriebsflüssigkeiten kontrollieren, nachfüllen, wechseln und zur Entsorgung beitragen, Arbeitsschritte dokumentieren - mechanische und elektrische Bauteile, Baugruppen und Systeme auf Verschleiß, Beschädigungen, Dichtigkeit, Lageabweichungen und Funktionsfähigkeit prüfen, Arbeiten dokumentieren - hydraulische, pneumatische und elektrische Leitungen, Anschlüsse und mechanische Verbindungen prüfen und Prüfungsergebnisse dokumentieren - Drücke an pneumatischen und hydraulischen Systemen messen und einstellen - Werterhaltung beim Umgang mit Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen berücksichtigen	9*)	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
11	Montieren, Demontieren und Instandsetzen von Fahrzeugen	- Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zerlegen, auf Wiederverwertbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegen - demontierte Bauteile und Baugruppen Systemen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen - Bauteile und Baugruppen säubern, reinigen, konservieren und lagern - Bauteile, Baugruppen und Systeme fügen, insbesondere Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilfolge des Drehmoments herstellen - Bauteile, Baugruppen und Systeme montieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen - Lage von Bauteilen und Baugruppen prüfen, Lageabweichungen messen - Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anreißen und körnen, Bauteile und Halbzeuge trennen und umformen - Maschinenwerte von handgeführten und ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen; Werkstücke und Bauteile bohren und senken - Innen- und Außengewinde herstellen und instand setzen - elektrische Verbindungen und Anschlüsse herstellen, überprüfen, instand setzen und dokumentieren	14*)	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
12	Betriebliche und technische Kommunikation, Kommunikation mit Kunden	• Bedeutung der Information, Kommunikation und Dokumentation für den wirtschaftlichen Betriebsablauf beurteilen und zur Vermeidung von Störungen beitragen • betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen • Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und in der Gruppe situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen sowie Fachausdrücke anwenden • Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen • Datenträger handhaben und Datenschutz beachten; digitale und analoge Mess- und Prüfdaten lesen • Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Baugruppen identifizieren • Zeichnungen anwenden • Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und Betriebsanleitungen, Kataloge, Tabellen sowie Diagramme lesen und anwenden • Schaltpläne, Stromlaufpläne, Anschlusspläne, Anordnungspläne und Funktionspläne lesen und anwenden • Funktionspläne fahrzeugpneumatischer und hydraulischer Steuerungen und Kraftübertragungen lesen und beachten • Vorschriften und Richtlinien für die Verkehrssicherheit sowie für das Verhalten im Straßenverkehr anwenden • Kundenwünsche und Informationen nach Vorgaben entgegennehmen, im Betrieb weiterleiten und berücksichtigen • Vorgaben für das Informieren über Instandhaltungsarbeiten beachten • Vorgaben für das Informieren hinsichtlich der Bedienung des Zubehörs und der Zusatzeinrichtungen beachten, auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen	9*)	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln

II Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	Kenntnisse über die zu pflegenden Fahrzeuge	- Fahrzeugarten kennen und Unterschiede beschreiben - Baugruppen eines Fahrzeuges zuordnen, insbesondere Karosserie, Motorraum, Innenraum, Unterboden und im/am Fahrzeug verwendete Werkstoffe erkennen und physikalische Eigenschaften beschreiben		8*)
2	Kenntnisse der Reinigungs-, Pflege- und Korrosionsschutzmittel	Reinigungs-, Pflege und Korrosionsschutzmittel und deren chemische Eigenschaften und Wirkungen kennen (insbesondere Unterbodenschutz, Lackreiniger, Politur)		6*)
3	Kenntnisse, Handhabung und Pflege von Werkzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen	- insbesondere - Waschanlagen - Hochdruckreiniger - Dampfstrahler - Nassreiniger - Fahrzeughebeeinrichtungen - Reifendruck prüfen		18*)
4	Ausführung von Fahrzeuginnen- und -außenreinigung und Pflege	- Kunststoffe und Gummiteile - Scheiben - Lacke - Polster - Fußraum/Kofferraum - Motorraum - Unterboden - Felgen und Reifen (Räder) - von Hand und ggf. mit Maschine reinigen und pflegen		4*)
5	Korrosionsschutz	- Schäden am Unterboden- und Hohlraumschutz erkennen und ausbessern - kleinere Lackschäden erkennen und beheben		4*)
6	Tankvorgänge	- Tankvorgänge sachgerecht vornehmen - Kraftstoffarten nach Eigenschaft und Verwendung unterscheiden - Gefahrstoffklassen kennen		4*)
7	Praktikum im Fremdbetrieb	Kennenlernen der betrieblichen Praxis		8*)

52

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Ziel Zwischenprüfung Servicemechaniker

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher

Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Kraftfahrzeugfachwerker/Kraftfahrzeugfachwerkerin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildender: _____

Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter

des Auszubildenden: _____

Unterschrift

Datum

Firmenstempel/Unterschrift

Berufsausbildung gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Antrag bei der zuständigen Stelle: Industrie- und Handelskammer

in: _____

Antragsteller /

Antragstellerin: _____

Antrag:

Ich beantrage, meine Ausbildung zum/zur Kraftfahrzeugfachwerker/Kraftfahrzeugfachwerkerin nach §§ 66 Abs. 2, 65 Abs. 2 Satz 1 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen.

Die entsprechende Bestätigung der Agentur für Arbeit ist beigelegt.

Datum

Unterschrift Antragsteller/-in / gesetzl. Vertreter/-in

Bestätigung durch die Agentur für Arbeit

Agentur für Arbeit in: _____

Für Herrn / Frau: _____

ist wegen Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach §§ 66 BBiG angezeigt. Die nach der Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom - Nr. 3.3 der Rahmenrichtlinien für die Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG für behinderte Menschen - vorgesehene Begutachtung ist durchgeführt worden.

Für die o. g. Person ist eine Ausbildung zum/zur

Kraftfahrzeugfachwerker/Kraftfahrzeugfachwerkerin

vorgesehen.

Ein Ausbildungsplatz steht bei

Firma / Rehabilitationseinrichtung

zur Verfügung.

(Datum)

(Unterschrift Berufsberater/-in)